

## 12. Steuern, Finanzen und Beihilfen

### 12.1. Neues Verfahren für den Erstattungsantrag für ausländische Mehrwertsteuer: schneller und effizienter

Ab dem 1. Januar 2010 wurden die Regeln beträchtlich geändert, nach denen Steuerpflichtige die Erstattung ausländischer Mehrwertsteuer beantragen können. Die neuen Bestimmungen sind vor allem durch eine Vereinfachung und eine Modernisierung des einzuhaltenden Verfahrens gekennzeichnet. Darüber hinaus erhält der Steuerpflichtige mehr Garantien.

#### **NUR EU-STEUERPFLLICHTIGE ...**

Zusammen mit der Einführung des Mehrwertsteuerpakets am 1. Januar 2010 wurde eine Änderung des Erstattungsverfahrens für ausländische Mehrwertsteuer vorgesehen. Ein neu es Verwaltungsrundschreiben erläutert die Änderungen ausführlich (Rundschreiben Nr. 20/2009 vom 22.12.2009).

Wichtig ist, dass sich die Anpassungen nur auf Steuerpflichtige mit Sitz innerhalb der EU beziehen. Es handelt sich demnach um die Steuerpflichtigen, die zuvor in der 8. Mehrwertsteuerrichtlinie angestrebt wurden. Für Steuerpflichtige mit Sitz außerhalb der EU ändert sich nichts. Für Letzere bleibt die 13. Mehrwertsteuerrichtlinie vollständig anwendbar.

Die Bedingungen, unter denen eine Erstattung möglich ist, bleiben unberührt. Steuerpflichtige können die Mehrwertsteuer zurückfordern, die ihnen in einem Mitgliedsstaat auferlegt wird, in dem sie weder zu Mehrwertsteuerzwecken registriert sind noch ihren Sitz haben, sofern sie im betreffenden Mitgliedsstaat keine steuerpflichtigen Leistungen erbringen (zu diesem allgemeinen Prinzip gibt es einige Ausnahmen). Auch die Regeln bezüglich des Umfangs des Rechts auf Abzug bleiben unverändert.

#### **... SIND ZUM ELEKTRONISCHEN ERSTATTUNGSANTRAG VERPFLICHTET ...**

Künftig müssen alle Anträge für die Erstattung ausländischer Mehrwertsteuer auf elektronischem Weg eingereicht werden. Jeder Mitgliedsstaat wird zu diesem Zweck eine Portalwebseite zur Verfügung stellen. In Belgien erfolgt das elektronische Einreichen über die Anwendung "Intervat" des FÖD Finanzen (<http://minfin.fgov.be> - weiterklicken auf "E-services").

Konkret bedeutet dies, dass belgische Steuerpflichtige (oder BDO als Bevollmächtigter) ihre Anträge auf Papier nicht länger ins Ausland schicken müssen. Dies geschieht jetzt elektronisch in Belgien für die verschiedenen Mitgliedsstaaten. Die belgische Mehrwertsteuerverwaltung kontrolliert, ob es sich tatsächlich um einen Steuerpflichtigen handelt, der Recht auf Abzug hat, und reicht sein Dossier danach weiter an die ausländische Verwaltung des Mitgliedsstaats, der die Erstattung leistet.

#### **... WAS EINE BETRÄCHTLICHE VEREINFACHUNG DARSTELLT**

Die Daten, die in den Erstattungsantrag aufgenommen werden müssen, bleiben größtenteils unverändert. Neu ist jedoch die anzugebende elektronische Adresse.

Die Person, die unter dieser E-Mailadresse erreichbar ist, muss sowohl in der Lage sein, eventuelle ergänzende Daten und Angaben zu liefern, die die Verwaltung möglicherweise fordern könnte, als auch ermächtigt sein, die Empfangsbestätigungen des Antrags und die Entscheidungen über die Erstattung zu erhalten.

Die Art der abgenommenen Waren und Dienstleistungen muss anhand von Codes angegeben werden (z. B. 1 für Kraftstoff, 2 für Vermietung von Transportmitteln, 6 für Übernachtung usw.).

Die Nutzung dieser modernen Kommunikationsmittel bedeutet eine beträchtliche administrative Vereinfachung. So muss die Bescheinigung der Steuerpflicht nicht länger beantragt und mitgeschickt werden (die Kontrolle erfolgt durch die Mehrwertsteuerverwaltung im Mitgliedsstaat, in dem sich der Firmensitz befindet). Außerdem müssen die Originale der Kaufrechnungen im Prinzip nicht mehr grundsätzlich beigelegt werden. Nur wenn der Grundbetrag der Abgabe mindestens 1.000 Euro beträgt (bei Kraftstoffen ist der Schwellenbetrag 250 Euro), muss dem Erstattungsantrag noch eine Abschrift der Rechnung oder des Einfuhrdokuments in elektronischer Form (z.B. PDF-Format) beigelegt werden (Art. 7, KE 56 MwStGB).

### **EINERSEITS VIEL KÜRZERE EINREICHUNGSFRIST ...**

Bisher war das Verfahren zeitraubend und zwischen den verschiedenen Mitgliedsstaaten gab es häufig Diskrepanzen bezüglich der Frist, in der ein Erstattungsantrag eingereicht werden konnte. Im Rahmen der neuen Regelung werden diese Fristen harmonisiert.

In Zukunft muss der Erstattungsantrag spätestens am 30. September des Kalenderjahres eingereicht werden, das der Erstattungsperiode folgt (Art. 12, KE 56 MwStGB). Dabei handelt es sich zugleich um eine Rechtsausschlussfrist. Das bedeutet, dass bei allen späteren Anträgen das Recht auf Erstattung verloren geht.

Für die Erstattungen in Belgien ist dies eine beträchtliche Fristverkürzung. Schließlich galt früher eine Frist von drei Jahren, die übrigens bis heute noch immer für Steuerpflichtige gilt, die ihren Sitz außerhalb der EU haben (Erstattung aufgrund der 13. Mehrwertsteuerrichtlinie, siehe oben).

Aufgrund eines Entgegenkommens der Verwaltung können Erstattungsanträge für die Jahre 2007 und 2008 (innerhalb von drei Jahren) noch mittels dem alten Verfahren (d. h. auf Papier) eingereicht werden, und zwar bis zum 30. September 2010.

### **... ANDERERSEITS MEHR GARANTIE**

Die Entscheidung, ob dem Erstattungsantrag stattzugeben ist, oder ob er abgelehnt wird, muss dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags zugehen. Diese Frist von vier Monaten gilt jedoch nur, sofern die Verwaltung über alle Angaben verfügt, die sie für notwendig hält, um ihre Entscheidung über die (möglicherweise nur teilweise) Bewilligung oder Ablehnung des vom Antragsteller eingereichten Erstattungsantrags zu rechtfertigen.

Verfügt die Verwaltung nur über unzureichende Informationen, dann müssen die betroffenen Angaben innerhalb der oben erwähnten Viermonatsfrist angefordert werden. Der Steuerpflichtige oder sein Bevollmächtigter muss dann innerhalb eines Monats antworten. Ist die gelieferte Antwort befriedigend, dann muss eine Entscheidung über die Erstattung innerhalb einer Frist von zwei Monaten gefällt werden, ab entweder dem Tag des Eingangs der angeforderten Angaben oder ab dem Verstreichen der Einmonatsfrist, in der der Begünstigte des Antrags auf die Bitte um ergänzende Angaben hätte antworten müssen. Ist die gelieferte Antwort jedoch unzureichend, dann können zusätzliche Informationen angefordert werden, was die Entscheidung über die Erstattung erneut verzögert.

Die tatsächliche Bezahlung der Erstattung muss innerhalb von zehn Tagen nach dem Verstreichen der Viermonatsfrist erfolgen, es sei denn, dass innerhalb dieser Viermonatsfrist zusätzliche Informationen angefordert wurden. Erfolgt die Erstattung zu spät, werden in jedem Fall Verzugszinsen fällig (in Belgien zurzeit 0,8 %). Zweifellos wird hierdurch die Erstattung ausländischer Mehrwertsteuer nicht nur effizienter, sondern auch tatsächlich schneller erfolgen.

### **SCHNELLER UND EFFIZIENTER**

- Neue Vorschriften nur für EU-Steuerpflichtige
- Alle Anträge MÜSSEN elektronisch eingereicht werden
- Das Recht auf Abzug verfällt endgültig nach dem 30. September des Kalenderjahres, das der Erstattungsperiode folgt
- Prinzipielle Genehmigung spätestens vier Monate nach Eingang des Antrags
- Schnellere tatsächliche Bezahlung  
der Erstattung: 10 Tage nach der förmlichen Genehmigung

BDO-Rundschreiben Nr. 2  
DIRK VANDENDAELE  
dirk.vandendaele@bdo.be  
BDO Accountants